

## Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

**Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums  
gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zum  
Kontrollauftrag**

**Erkenntnisse, Beiträge und Maßnahmen von Bundesamt für den  
Militärischen Abschirmdienst, Bundesamt für Verfassungsschutz  
und Bundesnachrichtendienst zur Aufklärung möglicher  
rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Gegenstand der Untersuchung .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Kontrollziele und Gang der Untersuchung des Parlamentarischen Kontrollgremiums .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Feststellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums .....</b>	<b>4</b>
Zu den Sachverhalten .....	4
Strukturelle Feststellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums .....	6
<b>IV. Empfehlungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums .....</b>	<b>8</b>
<b>VI. Anlagen .....</b>	<b>11</b>

## I. Gegenstand der Untersuchung

Mit großem Engagement und Akribie haben der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der parlamentarischen Kontrolle die Untersuchung der zu kontrollierenden Sachverhalte – selbst unter erschwerten Arbeitsbedingungen einer Pandemie und mit den außerhalb des Bundestages im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gelagerten Akten – für das Gremium vorangetrieben. Ein umfangreicher Aktenbestand wurde ausgewertet.

In seiner Sitzung am 28. November 2018 beauftragte das Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) seinen Ständigen Bevollmächtigten auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes (PKGrG), öffentlich bekannt gewordene Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Verdacht rechtsextremistischer Tendenzen in Sicherheitsbehörden und der Bundeswehr zu untersuchen, insbesondere die Arbeit der drei Nachrichtendienste des Bundes, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Bundesnachrichtendienst (BND) zur Aufklärung von Netzwerkstrukturen bei der Bearbeitung des Rechtsextremismus- und Rechtsterrorismus eingehender in den Blick zu nehmen. Dabei ging es unter anderem um Ermittlungen zu einem Soldaten der Bundeswehr, der sich unter einer fiktiven Identität in Deutschland eine Registrierung als syrischer Flüchtling verschafft hatte und bei dem Versuch eine zuvor von ihm am Flughafen in Wien deponierte Waffe aus einem Versteck zu entnehmen, von der Polizei in Österreich festgenommen werden konnte. Die Anklage des Generalbundesanwaltes (GBA) gegen den Soldaten wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Gestalt eines Tötungsverbrechens nach § 89a StGB u. a. Straftatbestände ist vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. zugelassen.

Darüber hinaus hat sich die Untersuchung des Ständigen Bevollmächtigten auf Sachverhalte vorwiegend in Mecklenburg-Vorpommern konzentriert, in denen die beteiligten Personen mutmaßlich rechtsextremistische Siedlungsbestrebungen vorantreiben wollten und sich dazu in Chatgruppen organisiert austauschten.

Zudem hat sich die Untersuchung auch mit der Aktenführung und Informationsverarbeitung in Datenverarbeitungssystemen des BfV anhand des mutmaßlichen Attentäters der Tötung am Kasseler Regierungspräsidenten, Herrn Dr. Walter Lübcke, beschäftigt.

Um die anhaltenden strafrechtlichen Ermittlungen nicht zu gefährden sowie den Ablauf der anhängigen Strafgerichtsverfahren nicht zu beeinflussen, unterbleibt mit Rücksicht darauf eine detailliertere Sachverhaltsdarstellung.

Der Ständige Bevollmächtigte sollte die Erkenntnisse und die Maßnahmen zur Aufklärung der Sachverhalte durch die Nachrichtendienste des Bundes anhand der dazu von der Bundesregierung vorgelegten Akten und auf der Grundlage von Befragungen gemäß § 5 Absatz 2 PKGrG prüfen.

Das Gremium beschloss den Kontrollauftrag mit dem Titel:

„Erkenntnisse, Beiträge und Maßnahmen von Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr“.

Die zu untersuchenden Sachverhaltskomplexe betrafen:

### Erster Sachverhaltskomplex

Ein Kontrollauftrag des Gremiums befasste sich mit der Aufklärungsarbeit der Nachrichtendienste des Bundes im Kontext mit der Festnahme eines Soldaten der Bundeswehr am Flughafen in Wien. Der Soldat wurde am 3. Februar 2017 von der Polizei in Österreich vorläufig festgenommen als er aus einem Versteck auf einer Flughafen-toilette eine von ihm zuvor dort versteckte geladene Schusswaffe entnehmen wollte.

Die Festnahme des Soldaten wegen des unerlaubten Waffenbesitzes am Flughafen in Wien führte dazu, dass die zuvor von ihm in Deutschland vorgetäuschte Identität als syrischer Flüchtling erkannt werden konnte, da die Klarpersonalien des Soldaten durch einen Abgleich der Fingerabdrücke aus Wien den für die Flüchtlingsregistrierung erfassten Fingerabdrücken zugeordnet werden konnten.

Bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Soldaten stellte man verschiedene Schusswaffen und 50 Sprengkörper fest. Außerdem fand man bei ihm und einem weiteren Soldaten handschriftlich gefertigte Listen mit Namen vornehmlich von hochrangigen Politikern und Personen des öffentlichen Lebens, Institutionen und Ausspähnotizen. Zu den Personen gehörten beispielhaft der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck, der damalige Bundesjustiz- und heutige Bundesaußenminister Heiko Maas, die Bundestagsvizepräsidentin Claudia Roth, der thüringische Ministerpräsident Bodo Ramelow, Mitglieder des Zentralrats der Juden, Mitglieder des Zentralrats der Muslime und die Vorsitzende des Vorstands der Antonio Amadeo Stiftung, Anetta Kahane. Ferner wurde bei dem Soldaten auch ein Abzeichen, ein sog. Patch des Vereins Uniter gefunden, der sich nach eigener Darstellung für die sozialen Belange von Soldaten der Bundeswehr einsetzt.

Die Bundesanwaltschaft hat den Soldaten wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB angeklagt. Das Verfahren soll zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt vor dem OLG Frankfurt eröffnet werden.

### Zweiter Sachverhaltskomplex

Der zweite Sachverhalt zeigt Parallelen in bestimmten Ausprägungen des zuvor beschriebenen Sachverhaltes soweit dort überschneidende Personengeflechte bestehen und einige Personen rechtsextremistische Kommunikation in geschlossenen und abgeschotteten Chatforen führten. Auch fertigten die handelnden Personen Listen von Personen des öffentlichen Lebens zu einem nicht bekannten Zweck an.

Durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden sowie des BfV konnten Erkenntnisse über „rechtsextremistische Siedlungspläne“ von Personen in Mecklenburg-Vorpommern gewonnen werden, die im Fall des Zusammenbruchs staatlicher Strukturen zum Tragen kommen sollten. Es fanden sich eine Reihe von Personen mit sicherheitsbehördlichem oder militärischem Vorlauf zusammen, die durch eine Ausgangs-Chatgruppe („Nordkreuz“) miteinander verbunden waren. Primär im Fokus des Aufklärungsinteresses der Sicherheitsbehörden standen hier u. a. Polizeibeamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Reservisten der Bundeswehr (Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte der Bundeswehr) in Mecklenburg-Vorpommern sowie weitere Beteiligte. Alle diese Personen verbindet Waffenaffinität, die sie intensiv auslebten, sowie der Jagd- und Schießsport, den sie auch organisiert betrieben.

## II. Kontrollziele und Gang der Untersuchung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Die Bundesregierung hat dem Gremium eine Vielzahl von Akten der Nachrichtendienste übermittelt sowie auf schriftliche Berichtsbitten zahlreiche Fragen beantwortet.

Das BfV und das BAMAD haben die Freigabe vieler Aktenstücke bei beteiligten Behörden in Bund und Land ermöglicht.

Gegenstand der Prüfung war die Frage, ob im Rahmen der Fallbearbeitung von den Nachrichtendiensten des Bundes alle gebotenen Mittel zur Sachverhaltsaufklärung eingesetzt, die erlangten Informationen sachgerecht ausgewertet und mit weiteren Sicherheitsbehörden geteilt wurden. Darüber hinaus erfolgte die Aktenauswertung mit dem Ziel, ein Bild über mögliche Netzwerkstrukturen der handelnden Personen zu erlangen sowie zu möglichen Bezügen zu Beobachtungsschwerpunkten der Nachrichtendienste des Bundes, soweit sich diesbezüglich aus den Akten dazu Anhaltspunkte darauf ergeben haben.

Die Betrachtung des Ressourceneinsatzes bei der Aufklärungsarbeit der Nachrichtendienste und die konsequente Verfolgung sich aus den Akten ergebender Fragen waren ebenso Kontrollziel des Gremiums. Die Vorgehensweise bei der Auswertung von Erkenntnissen, das jeweilige Aufgabenverständnis der Dienste, die rechtlichen Fragestellungen zum nachrichtendienstlichen Mitteleinsatz und die Organisationen und Strukturen in den Diensten wurden vom Gremium mit BAMAD, BfV und BND eingehend erörtert.

Ein besonderer Schwerpunkt war dabei die Zusammenarbeit der Dienste untereinander bzw. auch mit dem Bundeskriminalamt (BKA) – bei parallel laufenden strafrechtlichen Ermittlungen – und dem gleichzeitigen Vorliegen von Gefährdungssachverhalten.

In seiner Sitzung am 3. April 2019 beschloss das Gremium, die Arbeit am laufenden Kontrollauftrag durch Mitglieder des Gremiums in Person von MdB Prof. Dr. Sensburg (CDU/CSU), MdB Grötsch (SPD), MdB Dr. von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), MdB Dr. Hahn (DIE LINKE.) und MdB Thomae (FDP) gemäß § 3 der Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu begleiten.

Die Bundesregierung unterrichtete das Gremium in den Jahren 2019 und 2020 in einer Vielzahl von – auch außerordentlichen – Sitzungen des PKGr zu den aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Fallkomplexen.

Am 12. April 2019 gab das Gremium eine erste Öffentliche Bewertung auf der Grundlage von § 10 Absatz 2 PKGrG zu den untersuchten Sachverhaltskomplexen ab (Anlage 1).

Am 29. und 30. April 2019 führte der Ständige Bevollmächtigte auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 PKGrG Befragungen der Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes bei BAMAD, BfV und BND durch, an denen Mitarbeiter der Bundesregierung aus dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem BMI und dem Bundeskanzleramt teilnahmen. An den Befragungen nahm jeweils der Abgeordnete Dr. v. Notz teil.

Der Ständige Bevollmächtigte erstattete dem Gremium in der Sitzung am 5. Juni 2019 einen ersten mündlichen Zwischenbericht zum Stand der Untersuchung. Er unterrichtete das Gremium umfassend über seine erste fachliche Bewertung und strukturellen Feststellungen zur Arbeit der Nachrichtendienste in den Sachverhaltskomplexen.

Das Gremium ergänzte und erweiterte den Kontrollauftrag am 17. Juli 2019 um Fragen zur Speicherpraxis des BfV in seinem Nachrichtendienstlichen Informationssystemen (NADIS). Dabei sollten beispielhaft die Regularien und Voraussetzungen der Speicherung in NADIS untersucht werden.

Am 5. September 2019 führte der Ständige Bevollmächtigte eine weitere Befragung mit der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten durch, an der auch die Gremiumsmitglieder MdB Dr. v. Notz und MdB Grötsch teilnahmen.

Am 11. September 2019 gaben die Mitglieder des Gremiums eine weitere Öffentliche Bewertung gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG zum laufenden Kontrollauftrag ab (Anlage 2).

Am 19. und 20. September 2019 führte das Gremium beim BfV und dem BAMAD einen ganztägigen Kontrollbesuch durch, bei dem die aktuellen Erkenntnisse, strukturelle und organisatorische Fragestellungen zur Bearbeitung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus erörtert werden konnten.

Mit Beschäftigten des BAMAD, des BMVg und des Bundeskanzleramtes führte der Ständige Bevollmächtigte am 15. November 2019 eine vierte Befragung durch.

Der Ständige Bevollmächtigte erstattete den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. Februar 2020 einen zweiten mündlichen Zwischenbericht zum Stand der Untersuchung.

Am 10. September 2020 führte der Ständige Bevollmächtigte eine fünfte Befragung des BAMAD und des BfV zu allen untersuchten Sachverhaltskomplexen durch.

Am 22. und 23. September 2020 führte das Gremium beim BfV und dem BAMAD ganztägige Kontrollbesuche durch. Schwerpunktthemen der Unterrichtungen durch das BfV und das BAMAD waren die neuesten

Erkenntnisse bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus zu den jeweiligen Kontrollaufträgen, insbesondere aber auch die Vorstellung zukünftig geplanter Arbeitsabläufe, bereits umgesetzte Neuorganisationen und personelle Ressourcen in den operativen Bereichen der Nachrichtendienste.

Der Ständige Bevollmächtigte legte Ende November 2020 dem Gremium einen umfassenden Bericht zu dem Untersuchungsauftrag vor. Auf der Grundlage des Berichtes kommt das Parlamentarische Kontrollgremium zu folgender Bewertung:

### **III. Feststellungen des PKGr**

#### **Zu den Sachverhalten**

Die seit zwei Jahren andauernde Untersuchung der beschriebenen Sachverhalte durch das PKGr hat eine Reihe von grundlegenden strukturellen Feststellungen zur Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes im Phänomenbereich der Rechtsextremismusbekämpfung hervor gebracht. Diese Feststellungen sind eine Momentaufnahme und haben die Bundesregierung schon während der laufenden Untersuchung zu umfassenden Reformen der Aufgaben, Arbeitsweisen, Strukturen und Organisation nachrichtendienstlicher Aufgabenerledigung in der Rechtsextremismusbearbeitung bei BAMAD, BfV und BND veranlasst.

In den untersuchten Sachverhaltskomplexen wird bis zum heutigen Tag eine Vielzahl von Strafermittlungsverfahren geführt.

Die Untersuchung des PKGr hat zu den nachfolgenden Erkenntnissen in den Sachverhaltskomplexen geführt:

### 1. Handelnde Personen

Die Untersuchung hat gezeigt, dass in der Bundeswehr sowie in unterschiedlichen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern (Polizei und Nachrichtendienste) – teilweise trotz bestehender Sicherheitsüberprüfungen – eine Reihe von Beschäftigten mit rechtsextremistischem – auch gewaltorientiertem – Gedankengut tätig sind. Diese Beschäftigten der betrachteten Sachverhaltskomplexe stehen, wenn auch nicht alle mit allen, so doch in verschiedenen Kreisen in unterschiedlich intensiven Verbindungen zueinander. Eine Vernetzung erfolgt dabei virtuell über die Sozialen Medien, mutmaßlich auch bei Treffen im Rahmen von Waffenbörsen, Schießtrainings und beruflichen Zusammentreffen. Offene Chatgruppen und -foren sowie bestimmte Internetplattformen spielen dabei eine besondere Rolle. In den Chatforen teilen sie oftmals auch eine gemeinsame rechtsextremistische ideologische Ausrichtung. Viele Teilnehmer haben eine ausgeprägte Waffenaffinität, verfügen über Spezialwissen aus ihrer beruflichen Erfahrung bei Spezialkräften der Bundeswehr, der Polizei und weiteren Behörden und haben dort auch Zugang zu Waffen. In einem Fall versuchten die Chat-Gruppen-Mitglieder den Stand der strafrechtlich gegen sie laufenden Ermittlungen der Sicherheitsbehörden bzw. nachrichtendienstlichen Operationen in Erfahrung zu bringen.

Die festgestellten Personenbezüge zwischen den sog. Chats, in denen auch Soldaten der Bundeswehr Mitglieder waren, bestehen insbesondere über Administratoren der betreffenden Chat-Gruppen. Während der laufenden Untersuchung des PKGr überprüften das BAMAD und das BfV ihre Erkenntnisse zu Personengeflechten kontinuierlich und korrigierten die anfänglichen Bewertungen in Bezug auf mögliche direkte Verbindungen zwischen den handelnden Personen der betrachteten Sachverhaltskomplexe. Die durch die Arbeit des PKGr zutage getretenen Aufklärungsansätze wurden von BfV und BAMAD weiter verfolgt und in die Arbeit einbezogen. Der Verein Uniter e. V., der sich nach eigener Darstellung für die sozialen Belange der Soldaten bei der Bundeswehr engagiert, wird mittlerweile vom BfV seit dem Sommer 2020 als sogenannter Verdachtsfall eingestuft. Insoweit veränderte das BfV seine ursprüngliche Bewertung, wonach nunmehr tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bestehen.

### 2. Bezüge zu rechtsextremistischen Bestrebungen

Eine Vielzahl handelnder Personen in den betrachteten Sachverhaltskomplexen steht in Verbindung zu rechtsextremistischen Bestrebungen, wie z. B. zur Identitären Bewegung, dem sogenannten „Flügel“ der AfD in Bund und Ländern, der NPD, zu lokal bzw. regional agierenden Burschenschaften, Kameradschaften in Deutschland und wie der vom BfV als sog. Verdachtsfall für rechtsextremistische Bestrebungen bezeichneten und eingestuften Organisation der Jungen Alternative der AfD. Darüber hinaus sind auch Bezüge zu der sog. Selbstverwalter- und Reichsbürgerbewegung festzustellen. Bei den handelnden Personen tritt ihre antisemitische Gesinnung als verbindendes Element zutage.

BAMAD und BfV haben keine Erkenntnisse vorgetragen, die Bezüge zu sonstigen aus den Medien bekannt gewordenen rechtsextremistischen Netzwerken (wie z. B. in Hessen – Polizei – oder den Ermittlungen um die Bezeichnung NSU 2.0) haben.

### 3. „Netzwerke“ und Einzeltäter mit Bezügen zur Bundeswehr und anderen Sicherheitsbehörden

BfV und BAMAD stellen eine besorgniserregende reale und digitale Vernetzung fest. Es bestehen personelle Überschneidungen von bisher eher isolierten Personengeflechten und Personen zu bestimmten politischen Parteien bzw. Teilen von Parteien auf Bundes- und Landesebene und zu rechtsextremistischen Bestrebungen. BfV und BAMAD haben derzeit keine Beweise für eine „Schattenarmee“, die einen gewaltsamen Umsturz plant. Sie sehen gleichwohl rechtsextreme organisierte Strukturen (Netzwerke) mit Bezügen zur Bundeswehr und anderen Sicherheitsbehörden. Deswegen bedarf es kontinuierlich einer weiteren Analyse und scharfen Beobachtung durch die Behörden.

Die nachrichtendienstliche Aufklärung schreitet in allen untersuchten Sachverhaltskomplexen weiter voran.

Die Definition des Begriffes „Netzwerk“ in der Arbeit der Nachrichtendienste und der Strafverfolgungsbehörden differiert und erfordert für die notwendige Zusammenarbeit in Gefahrenabwehrsituationen eine Abstimmung untereinander.



Die in den Chatverkehren festzustellende Kryptierung der Kommunikation erschwert eine lückenlose Aufklärung. Die dadurch zunehmend an den Sicherheitsbehörden vorbei gehende Kommunikation extremistischer Personengeflechte muss für die Analyseaufgaben der Nachrichtendienste des Bundes zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen verfassungskonform zugänglich gemacht werden und darf dabei nicht die IT-Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger gefährden.

#### **4. Aufgabenverständnis und Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden**

Das Aufgabenverständnis der Nachrichtendienste des Bundes bei parallel laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden und Gefährdungssachverhalten bedarf einer Neujustierung. So begann ein Sachverhaltskomplex als nachrichtendienstlicher Fall und führte wegen der Sorge vor möglichen Tötungen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens schnell in ein Ermittlungsverfahren des GBA. Bei der Untersuchung war zu erkennen, dass der sog. Ermittlungsvorbehalt des GBA dazu führte, dass die eigene nachrichtendienstliche Aufgabe der Auswertung und Erkennung von Gefahren bzw. der Analyse von Personen und Netzwerken nur allzu schnell hinter den Ermittlungsbitten zur Beweisführung des GBA für das Strafverfahren zurücktrat. Das gleiche gilt für die Erkenntnisgewinnung zu dem Personengeflecht um einzelne Soldaten der Bundeswehr, das die deutschen Sicherheitsbehörden zunächst nur im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen in Deutschland und Österreich beschäftigt hat. Dies ist aus Gefahrenabwehrgründen nachvollziehbar, darf jedoch nicht dazu führen, dass die originäre nachrichtendienstliche Aufgabe zurückgestellt wird und es ggf. zu einer falsch verstandenen Selbstbeschränkung der Aufgabenerledigung kommt.

Auch die Arbeit in gemeinsamen Zentren, wie dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum-Rechts (GETZ-R), bedarf einer besseren Koordinierung, sobald Gefährdungssachverhalte und Strafermittlungen parallel laufen. Erste Anpassungen sind dazu von der Bundesregierung u. a. auch durch den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen BfV, BAMAD und BKA bereits veranlasst worden.

#### **5. Umgang und Verwaltung von Waffen und Munition in der Bundeswehr und anderen Sicherheitsbehörden**

Im Rahmen der Untersuchung haben sich immer wieder deutliche Hinweise auf einen sorglosen, nicht ordnungsgemäßen Umgang bei der Verwaltung von Schusswaffen und Munition in den Dienststellen der Bundeswehr ergeben. Dies begünstigte, dass Schusswaffen und Munition, die zu einem großen Teil aus den Beständen der Bundeswehr und sonstiger Spezialeinheiten der Polizeien stammen, für die Protagonisten unbemerkt zu entwendeten waren.

Das PKGr hat zu dem Themenkomplex „Erkenntnisse und Maßnahmen von BAMAD, BfV und BND zu Waffen- und Sprengstoffverlusten bei der Bundeswehr sowie bei den Sicherheitsbehörden des Bundes“ im Juni 2020 eine separate Untersuchung beauftragt, bei der die jeweiligen Dienstvorschriften, Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten für die Sicherheitsbehörden zu betrachten sind.

#### **Strukturelle Feststellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums**

Das PKGr stellt fest:

##### **Für das BAMAD**

###### **1. Mangelnde Aufgabenwahrnehmung**

Im Laufe der Untersuchung wurde deutlich, dass das BAMAD seine Aufgaben in der Bekämpfung des Rechtsextremismus und bei der Spionageabwehr der Bundeswehr nicht in hinreichendem Maße wahrgenommen hat. Das BAMAD ist Teil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland und muss diese Aufgabe auch praktisch wahrnehmen. Die zurückhaltend erfolgende Informationsübermittlung zu Verdachtspersonen an das BfV muss einem durchgängigen Informationsaustausch weichen. Um dies sicherzustellen ist das BAMAD in den Verbund der Verfassungsschutzbehörden einbezogen worden. Die vor diesem Hintergrund getroffenen Entscheidungen des BMVg zur Umstrukturierung im Oktober 2019 waren ein erster Schritt und zeigen bereits Wirkung. Die konsequenten Entscheidungen des BMVg zur Neuausrichtung des Kommandos Spezialkräfte (KSK) sowie weitere gesetzgeberische, organisatorische und personelle Anpassungen im BAMAD im Juni 2020 sind richtige und notwendige Wegmarken für eine professionelle Ausrichtung des BAMAD, mit dem es seine Aufgaben im Verfassungsschutzverbund verantwortlich und sachgerecht wahrnehmen kann, aber auch muss.

## 2. Fehlende professionelle Distanz

Der im Rahmen der Ermittlungen zutage getretene Informationsabfluss aus dem BAMAD an das KSK zeigt Mängel in der professionellen Distanz einzelner Beschäftigter bei der Aufgabenwahrnehmung. Die vom BAMAD eingeleitete gezielte Überprüfung aller Kontakte zwischen Mitarbeitern des BAMAD und Angehörigen der Spezialkräfte der Bundeswehr auf allen Ebenen sind die Grundlage für eine zuverlässige Extremismusabwehr.

## 3. Unzureichende Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden

Die Informationsflüsse und die Zusammenarbeit des BAMAD in der Extremismusbekämpfung und Spionageabwehr mit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern müssen deutlich verstärkt werden. Die im August 2020 zwischen dem Präsidenten des BfV, dem BAMAD und dem BKA abgeschlossene Zusammenarbeitsvereinbarung ist eine erforderliche Voraussetzung für eine effektivere Aufgabenerledigung zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die durch das BAMAD selber erkannte Schnittstelle zwischen BfV und BAMAD bei der nachrichtendienstlichen Bearbeitung von Reservisten – im Einsatz – (dann BAMAD zuständig) und Reservisten – keine Einberufung – (dann BfV zuständig) erfordert eine enge Abstimmung zwischen den beiden Diensten. Die Zusammenarbeit des BfV und des BAMAD bei der Aufklärung von rechtsextremistischen Bestrebungen in den Sachverhaltskomplexen ist nicht nur wegen der wechselnden Zuständigkeiten im Kontext von Soldaten und Reservisten, sondern hinsichtlich der Informationsübermittlung an das BfV durch das BAMAD als stark optimierungsbedürftig zu

bewerten. Dadurch kommt es im Ergebnis zu Erkenntnislücken und Analysedefiziten, die auch Auswirkungen auf die Beweisführung im Strafprozess haben können. Inwieweit in dem Aufgabenfeld ein Rechtsänderungsbedarf für klare Zuständigkeiten im MADG bei der Überwachung von Reservisten und Soldaten erforderlich ist, sollte geprüft werden. Durch die Einführung einer Arbeitsgemeinschaft ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen BAMAD und BfV erkennbar, die aber noch keine durchgreifende Veränderung herbeigeführt hat. Die Zusammenarbeit sollte weiter ausgebaut werden.

## 4. Organisation und personelle Ressourcen

Die personelle Ausstattung und die organisatorische Aufstellung der operativen Auswertungs- und Beschaffungsarbeit in der Rechtsextremismusabwehr und der Spionageabwehr sowie in den forensisch-technischen Aufstellungen des BAMAD sind zu optimieren und fachlich zu ertüchtigen.

### Für das BfV

#### 1. Überprüfung der Speicherpraxis

Die Speicherfristen und die Speicherpraxis des BfV im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) bedürfen einer Überprüfung, insbesondere bei in der Vergangenheit als gewaltgeneigt bzw. gewalttätig bekannten Personen im Extremismus.

#### 2. Aufgabenverständnis bei Strafermittlungsverfahren

Im Falle vorliegender Ermittlungsvorbehalte des GBA besteht keine hinreichende Handlungssicherheit auch für das BfV darüber, in welchem Umfang die Aufgaben der Nachrichtendienste parallel neben den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weiter betrieben werden können. Jedenfalls erscheint eine Abstimmung darüber für die zukünftige Zusammenarbeit bei Gefährdungssachverhalten und strafrechtlichen Ermittlungen geboten. Die gegenseitige Abstimmung und die „Übergaben“ von operativen Maßnahmen zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten und umgekehrt, sind hier – ähnlich wie im Fall „Amri“ – nicht befriedigend und unzureichend abgestimmt worden. Die Notwendigkeit zur konkreten Abstimmung ergab sich insbesondere, da Hinweise auf Verdunkelungen vorlagen und weder die Strafverfahren beendet noch z. B. die gestohlenen Waffen aufgefunden wurden, sowie extremistische Bestrebungen handelnder Personen eindeutig festgestellt werden konnten. Auch für den Rechtsterrorismus ist ähnlich wie für den Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus eine zentrale Koordinierung und Abstimmung von „Übergaben operativer Maßnahmen“ zwischen Polizei und Nachrichtendiensten erforderlich. Darüber hinaus ist die Fortführung eigener Maßnahmen zur Aufklärung von Strukturen und Netzwerken bedeutsam.

### 3. Stärkung der Analysekompetenz

Die Analysestrukturen des BfV sind personell und innerorganisatorisch so aufzustellen, dass eine ganzheitliche Betrachtung von Netzwerkstrukturen sichergestellt wird. Die in der Realwelt stetig zunehmende Netzwerkbildung von gewaltgeneigten, legalistischen und ideologischen Bestrebungen im Rechtsextremismus sollte in der Auswertung verstärkt auch zu einem personenbezogenen Ansatz bei der Aufklärung der Beobachtungsobjekte führen. Der Blick auf insbesondere – aber nicht nur – herausragende Einzelpersonen sollte mehr in den Fokus rücken. Die Anbahnung, Kontaktaufnahme und Festlegung von sogenannten „Gruppenzielen“ erfolgt vorrangig in virtuellen Räumen, noch bevor ein reales Kennverhältnis zwischen den späteren „Mitgliedern“ besteht, worauf das BfV zurecht hinweist. Insofern ist auch der Aufklärung des Internets besondere Beachtung zu schenken. Trennscharfe Abgrenzungen zwischen den „akademisch“-ideologischen Rechtsextremisten und gewaltorientierten Rechtsextremisten, bei denen es Schnittmengen gibt, dürften in der Praxis zunehmend schwer zu ziehen sein. Das BfV hat mittlerweile zur Stärkung der Analysekompetenz ein eigenständiges Referat zur Gewinnung von Netzwerkerkenntnissen bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus eingerichtet.

#### Für den BND:

##### 1. Aufgabenverständnis des BND

Die Einbindung des BND bei der Bekämpfung des internationalen Rechtsextremismus ist voran zu treiben, um die internationalen Kontakte der Extremisten, die länderübergreifenden Netzwerke – auch virtuell – und auch reisende (Einzel-)Täter mit den nachrichtendienstlichen Mitteln des BND stärker in den Blick zu nehmen. Die internationalen rechtsextremistischen Veranstaltungen, wie bei Konzerten, Kampfsportveranstaltungen und Schießtrainings- bzw. -wettbewerben, sowie von Waffenkäufen und die im Internet zahlreich zu Tage tretenden Plattformen zum weltweiten Austausch von rechtsextremistischer Kommunikation und Gedankengut müssen mit der gemeinsamen Kraft und den jeweiligen Befugnissen der Sicherheitsbehörden erkannt und bekämpft werden. Der BND muss dazu seinen spezifischen Beitrag in der Früherkennung der Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung leisten, seine Kompetenz nutzen und in die Sicherheitsarchitektur einbringen.

##### 2. Zusammenarbeit mit BfV, BAMAD und BKA

Der bisher vornehmlich strategisch politisch ausgerichtete Aufklärungsauftrag des BND muss die konkreten Bedrohungen für die Bundesrepublik Deutschland durch einen wie auch immer gearteten internationalen Rechtsextremismus stärker in den Blick nehmen. Die strategischen Informationsmöglichkeiten des BND müssen von den Sicherheitsbehörden auch abgefordert werden. Die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern ist auch in den gemeinsamen Zentren – hier im GETZ-R – weiter auszubauen.

### IV. Empfehlungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das PKGr empfiehlt:

##### 1. Stärkung des BAMAD

Die vom BMVg unter dem Eindruck der Untersuchung des PKGR initiierten Maßnahmen sowie die Neuaufstellung des BAMAD müssen dazu führen, dass extremistische und rechtsextreme Einstellungen bei Soldaten (und Reservisten) in der Bundeswehr keinen Platz haben. Falsch verstandener Kameradschaft und schon niedrigschwellige extremen Bestrebungen ist wirksam und zügig zu begegnen – hier darf nicht weitere Zeit verloren gehen. Das BAMAD bedarf auch angesichts der Ergebnisse der Untersuchung des PKGr der ungeteilten Unterstützung durch das BMVg, das Parlament und aller Führungsverantwortlichen bei der Bundeswehr, um den Prozess einer Neuaufstellung – der kein Selbstzweck ist – zum Erfolg zu führen.

##### 2. Zentralstellenfunktion des BfV

Extremismus, Antisemitismus und Rassismus, der sich über Einzelpersonen hinaus in Netzwerken, in Chatgruppen, Vereinen, politischen Parteien und sonstigen Bereichen organisiert, muss mit allen rechtsstaatlichen Mitteln, nachrichtendienstlicher Aufklärung sowie den Mitteln des Strafrechts Einhalt geboten werden. Das BfV muss in seiner Zentralstellenfunktion weiter gestärkt werden. Es ist eine leistungsfähige Behörde und in seiner Ausrichtung und Analysefähigkeit zunehmend besser aufgestellt.



### 3. Klare Aufgabenzuweisung

Die trennscharfe Bearbeitungszuständigkeit von BAMAD und BfV bei Reservisten der Bundeswehr darf in der Praxis keine Schnittmengen aufwerfen, insbesondere wenn länger laufende nachrichtendienstliche Operationen erforderlich sind, die über den Zeitraum von Wehrübungen hinausgehen und sich in das „Privatleben“ von Reservisten auswirken. Lücken in der Beobachtung extremistischer Betätigung, insbesondere bei der Beobachtung von Einzelpersonen (Soldaten und Reservisten), die auch Mitglied eines Beobachtungsobjektes des BfV sein können, sind durch intensivierete Zusammenarbeit und eine gemeinsame Abstimmung und gegenseitige Rückkopplung zu schließen. In dem Aufgabenfeld zeigt sich ein Änderungsbedarf; die in der Praxis häufig wechselnden Zuständigkeiten zwischen BfV und BAMAD bei der Überwachung von rechtsextremistisch tätigen Reservisten und ehemaligen Soldaten sind eindeutig zu regeln. Eine nahtlose Übergabe der Bearbeitung der betreffenden Personen ist sicherzustellen.

Die vom BAMAD wiederholt als sogenannte „Doppelklammer“ bezeichnete Aufgabenzuweisung (§ 1 Absatz 1 MADG) bzw. restriktive Aufgabeninterpretation führt in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit dem BfV. Das BAMAD muss seine Aufgaben als gezielte Gesamtprävention vor extremistischen Bestrebungen wahrnehmen und nicht ausschließlich als Abwehr von Bestrebungen gegen die Bundeswehr durch Soldaten.

Gerade § 2 Absatz 1 MADG ermöglicht eine Zuständigkeit in besonderen Fällen, und zwar auch gegenüber Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder nicht in ihm tätig sind. Unabhängig davon ist das BAMAD ungeachtet dieser bestehenden rechtlichen Regelung dazu verpflichtet, relevante Informationen – wie z. B. ausschließlich dort vorliegende weitere Informationen zu Chats von Soldaten – sofort an das BfV zu leiten.

### 4. Überprüfung des Speicherregimes im BVerfSchG

Die bisherige Wiedervorlagefrist ab 5 Jahren und maximale Speicherdauer von 10 Jahren ohne weitere Erkenntnisse erscheint vor dem Hintergrund der oftmals Jahrzehnte währenden Zugehörigkeit von Personen zu – auch gewaltgeneigten – extremistischen Organisationen überdenkenswert. Selbst wenn den Sicherheitsbehörden über Jahre keine neuen Erkenntnisse zu einzelnen Personen bekannt geworden sind, muss dies nicht bedeuten, dass sich diese Personen ideologisch abgewandt haben oder extremistische Organisationen nicht weiter unterstützen. Gleiches gilt für Personen, die sich der Beobachtung zu entziehen suchen. Vor diesem Hintergrund ist das bisherige Speicherregime zu überprüfen.

### 5. Aufgabenverständnis bei Strafermittlungsverfahren

Die vorliegenden Erkenntnisse bei Nachrichtendiensten und Polizei in den betrachteten Sachverhaltskomplexen müssen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Übermittlungsvorschriften zusammengeführt werden.

Das Aufgabenverständnis und die Rolle der Dienste bei parallel laufenden Ermittlungen des GBA in den betrachteten Sachverhaltskomplexen, insbesondere bei länderübergreifenden Gefährdungssachverhalten, bedürfen der Neuausrichtung. Die Unterstützung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ist nicht die Hauptaufgabe der Nachrichtendienste. Ihre unterstützende Aufgabe ist wichtig, darf aber nicht dazu führen, dass eine strategische Aufklärung entsprechender Bestrebungen als originäre Aufgabe der nachrichtendienstlichen Arbeit zurückgestellt wird. Die gegenseitige Abstimmung und die „Übergaben“ von operativen Maßnahmen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten und umgekehrt, sind nicht befriedigend erfolgt.

### 6. Vereinbarungen mit der Justiz zum sog. Ermittlungsvorbehalt

Es scheint bei den Mitarbeitern des BAMAD und des BfV keine vollständige Handlungssicherheit darüber zu bestehen, welche Reichweite ein Ermittlungsvorbehalt von Staatsanwaltschaften und Polizei entfaltet. Bei künftigen Fallbearbeitungen zwischen den beteiligten Behörden ist klar abzugrenzen, worin eine zulässigerweise vom Staatsanwaltschaften und Polizei gesetzte Schranke der weiteren Sachverhaltsaufklärung bestehen kann, da der gesetzliche Auftrag der Dienste durch einen Ermittlungsvorbehalt nicht suspendiert wird. Eine von Staatsanwaltschaften und Polizei unter Berufung auf den Ermittlungsvorbehalt möglicherweise gar nicht beabsichtigte (Selbst-)beschränkung der Arbeit der Nachrichtendienste oder ein fehlerhaftes Verständnis darüber, wie operative Maßnahmen der Dienste im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren fortzuführen sind, ist durch intensive Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander zu vermeiden.

## 7. Fortführen der personellen, fachlichen und organisatorischen Ertüchtigung

Die Nachrichtendienste des Bundes haben wegen der Feststellungen des PKGr im Laufe der Untersuchung eine Vielzahl von organisatorischen Veränderungen, personellen Erneuerungen und fachlich-strukturellen Anpassungen vorgenommen. Diese Anstrengungen sind fortzuführen und durch Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards zu optimieren. Die personelle und organisatorische Neuaufstellung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Antisemitismus im BAMAD ist weiter zügig voranzutreiben. Die technische Anbindung des BAMAD in das nachrichtendienstliche Datenverarbeitungssystem des Verfassungsschutzverbundes von Bund und Ländern ist zu priorisieren.

## 8. Einheitliches Verständnis zum Begriff „Extremismus“

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und für Soldaten der Bundeswehr gilt eine besondere Dienst- und Treuepflicht, ein uneingeschränktes Einstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung verbunden mit einem Gebot zur Mäßigung und beruflichen Neutralität.

Rechtsextremistische Betätigung und verfassungsfeindliche Äußerungen sowohl inner- als auch außerdienstlich – insbesondere auch von sicherheitsüberprüftem Personal – auch in Sicherheitsbehörden – sind nicht hinnehmbar. Dagegen muss mit allen Mitteln des Dienst-, Tarif- und des Disziplinarrechtes und ggf. auch des Strafrechtes vorgegangen werden. Eine Anpassung des Rechtsrahmens ist zu prüfen.

In den Behörden bei Bund und Ländern sowie bei der Bundeswehr muss ein einheitliches und nachvollziehbares Verständnis über die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung und unzulässiger extremistischer Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bestehen.

## 9. Weitere Empfehlungen aus der Untersuchung

### a) Überprüfen des Waffengesetzes

Es gilt die Regularien zum legalen Waffen- und Munitionsbesitz für Privatpersonen zu überprüfen. Die Möglichkeit für Privatpersonen unbegrenzt scharfe Munition legal zu erwerben, führte in einigen untersuchten Sachverhaltskomplexen dazu, dass mehrere zehntausend Schuss Munition legal gelagert werden konnten. Dies bedeutet ein erhöhtes Gefahrenpotential. Bemühungen zur Prüfung und Anpassung der waffenrechtlichen Vorschriften sind daher zu begrüßen.

### b) Beamten- und soldatenrechtliche Nebentätigkeiten

Die Untersuchung hat eine relevante Anzahl von Sachverhalten aufgezeigt, in denen aktive und pensionierte Angehörige von Sicherheitsbehörden (insbesondere von Spezialeinheiten bei Bundeswehr und Polizei) im Dienst erworbene Fähigkeiten und sicherheitsrelevantes Spezialwissen in gewaltbereiten Zusammenschlüssen ohne Beachtung der bestehenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland einsetzen. Es sollte eine einheitliche Rechtsanwendung in Bund und Ländern darüber bestehen, unter welchen Rahmenbedingungen Nebentätigkeiten für solche Soldaten und Beamte mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und Spezialwissen aus Sicherheitsbehörden für private Firmen und sonstige Institutionen zu untersagen sind. Die Gefahr besteht, dass schützenswerte Informationen über sicherheitserhebliches Spezialwissen aus Polizei und Bundeswehr unzulässig an private Firmen und Vereine oder im Rahmen von sog. Fortbildungen gelangen.

## 10. Berichtsvorlage

Zum Umsetzungsstand der in diesem Bericht aufgeführten Empfehlungen, ist dem PKGr spätestens zum 1. Oktober 2023 ein umfassender Bericht vorzulegen.

Berlin, 10. Dezember 2020

**Roderich Kiesewetter**  
Vorsitzender

## VI. Anlagen

## Anlage 1



**Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums  
nach § 10 Absatz 2 PKGrG vom 12. April 2019**

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasst sich seit Ende letzten Jahres mit dem Thema „Erkenntnisse und Maßnahmen von BAMAD, BfV und BND zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr“ und hat hierzu seinen Ständigen Bevollmächtigten mit einer Untersuchung und der Erarbeitung eines Berichts beauftragt, der nicht vor Mitte des laufenden Jahres erwartet wird.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums verweisen im Übrigen auf § 10 Abs. 1 PKGrG.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

## Anlage 2



**Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß § 10 Abs. 2 PKGrG vom 11. September 2019 zur laufenden Untersuchung „Erkenntnisse und Maßnahmen von BAMAD, BfV und BND zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr“**

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasst sich seit Ende letzten Jahres mit diesem Bereich der Extremismusabwehr. Es nimmt erste vom Bundesministerium für Verteidigung dem Kontrollgremium mitgeteilte Konsequenzen zur Kenntnis, die eine Neuausrichtung des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst in die Wege leiten sollen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erwartet, dass die Bundesregierung die Nachrichtendienste des Bundes als einen wichtigen Teil der föderalen Sicherheitsarchitektur mehr denn je dazu anhält, auch bei der Extremismusabwehr Hand in Hand zusammen zu arbeiten.

Die Untersuchung des Parlamentarischen Kontrollgremiums hält an. Das Kontrollgremium behält sich vor, der Bundesregierung für alle drei Behörden weitere Änderungsnotwendigkeiten aufzuzeigen.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums verweisen im Übrigen auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 10 Abs. 1 PKGrG.